zu verweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 33.) Den 4. December. Die Oberältesten der Innungen zu Leipzig, Karl Seyfert und Genossen, überreichen der Kammer 75 Exemplare der gewerblichen Mittheilungen für Deutschland zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident D. Haase: Sie sind bereits vertheilt worden.

4. (Nr. 34.) Den 4. December. Petition derselben Innungen, Karl Seyfert und Genossen, um zeitgemäße Revision und Aenderung der veralteten leipziger Kramerordnung, so wie um gesetzliche Anerkennung und Feststellung des Handwerkkrams zur Aufhülfe des Handwerkstandes.

Präsident D. Haase: Dieselbe Petition ist bereits der ersten Kammer übergeben worden, und ich schlage daher vor, dieselbe so lange zu asserviren, bis der Beschluß der ersten Kammer davon an uns gelangt ist. — Wird einstimmig genehmigt.

5. (Nr. 35.) Den 4. December. Der Buchhändler Johann Ambrosius Barth zu Leipzig überreicht der Kammer ein Exemplar der Gangcharte über den innern Theil der freiberger Bergrevier nebst Erläuterungen hierzu.

Präsident D. Haase: Die Charte liegt bereits aus, so wie die sie begleitende Schrift. Ich werde mir erlauben, dem Herrn Einsender den Dank der Kammer dafür auszusprechen. Die Charte wird zur Bibliothek genommen werden.

6. (Nr. 36.) Den 5. Decbr. Vorstellung des Protokollanten Bautzmann zu Lommatzsch um Abänderung der 154. §. der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen, dahin: daß künftig jeder Protokollant bei einem Stadtverordnetencollegio auf Lebenszeit zu erwählen sei.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die Vorstellung selbst wird Ihnen vorgetragen werden, und nachher werde ich mir erlauben, einige Worte hinzuzufügen.

Diese Vorstellung lautet, wie folgt:

Der unterthänigst Unterzeichnete, welcher in zwei Städten des Königreichs Sachsen Protokollant der Stadtverordneten war und hierdurch, sowie in einer dritten Stadt Gelegenheit hatte und nahm, den Wirkungskreis der dasigen Stadtverordnetencollegia kennen zu lernen, und insbesondere die innere Organisation dieses Instituts sowohl, als auch das gegenseitige Verhältniß der Stadtverordnetenschaften zu den Verwaltungsbehörden in diesen Städten zu beobachten, erlaubt sich, seine diesfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen zur Kenntniß der hohen Ständeversammlung Sachsens zu bringen, und hierdurch vielleicht Veranlassung zu geben, daß eine hierauf bezügliche Paragraphe der allgemeinen Städteordnung abgeändert werde. Der Unterzeichnete wird hierbei, um so mehr, als er voraussetzen kann, daß nicht Wenige unter den Mitgliedern der hohen Kammern völlig vertraut mit der vorzutragenden Sache sind, und muthmaßlich gleiche oder ähnliche Erfahrungen gemacht haben, sich der möglichsten Kürze befleißigen und lediglich den Weg verfolgen, welchen ihm jene vorschreiben.

1) Ich lernte in dieser Hinsicht eine Stadt in hiesigen Landen kennen, wo das Gesetz, insoweit es das Institut der Stadtverordneten betrifft, fast ohne Anwendung blieb. Der dasige Bürgermeister, ein geistreicher junger Mann, schaltete und waltete nach seinem Gutdünken und Belieben und handelte überhaupt so, als ob eine Stadtverordnetenschaft im Orte nicht existire. Er dictirte den Stadtverordneten, ohne ihren Versammlungen beizuwohnen, die Protokolle, und konnte darauf rechnen, um so mehr, als die Protokollanten ungeübte und geschäftsunkundige Leute waren, daß das, was er ihnen geheißen, vorgenommen und Genehmigung finden werde. Dann und wann aber ging er so weit, daß er sie zu den wichtigsten Dingen gar nicht zuzog, sondern Einem und dem Andern, wenn er ihn in einer Schenkstube, oder beim Spazierengehen, oder sonst irgendwo antraf, die betreffende Sache oberflächlich und nur das davon, was er ihn wissen lassen wollte, mittheilte. Diesen Weg hatte er bei Aufnahme eines Capitals von, wenn ich mich recht erinnere, mehr als Eintausend Thalern, welches zum Pflasterbaue verwendet wurde, eingeschlagen. Der betreffenden hohen Behörde war eine Anzeige hiervon nicht erstattet worden, und sie wurde erst nach dem Tode des Bürgermeisters, und nachdem der Pflasterbau beendigt war, hiervon in Kenntniß gesetzt. Als ich zum Protokollanten erwählt wurde, vermochte ich, da ich von dem Bürgermeister abhängig war, eine völlige Aenderung hierin nicht herbeizuführen. Er hatte Vieles für die Stadt gethan, Vieles aber auch vernachlässigt, was ihm bei gehöriger Controle durch die Stadtverordneten nicht möglich gewesen sein würde. Nach seinem Tode fanden sich Defecte.

2) In einer zweiten Stadt hiesiger Lande, wo ich wohnhaft und ebenfalls längere Zeit Protokollant der Stadtverordneten war, hatte, nach dem Inhalte der Acten, ein fortwährender Wechsel der Protokollanten bei dem Stadtverordnetencollegio stattgehabt. Wie nachtheilig aber ein steter Wechsel in der Person irgend eines Beamteten ist, brauche ich dem Geschäftskundigen nicht erst bemerklich zu machen. Ihm ist hinlänglich bekannt, daß Jeder, der in irgend einem derartigen Wirkungskreise mit Kraft handeln und, da nöthig, mit Energie auftreten will und soll, jenen nicht blos oberflächlich kennen gelernt, sondern dessen ganzen Umfang überschaut haben, sowohl in alle Einzelheiten gedrungen sein und sich ein System, wornach er zu handeln hat, gebildet haben muß. Es wird ebenso nicht nöthig sein, erst darauf hinzuweisen, daß das Gesagte auf den Kreis der städtischen Verwaltung, der in so viele einzelne Zweige, von denen jeder ein vielarmiges Ganze bildet, ausläuft, ganz besonders Anwendung leidet. Die sämmtlichen in dieser Stadt angestellt gewesenen Stadtverordnetenprotokollanten, sechs an der Zahl, waren, mit Ausnahme eines einzigen, nicht an ihrem Platze. Einer derselben nämlich war mit dem einflußreichsten Rathsmitgliede sehr nahe verwandt, ein anderer wurde von andern Geschäften allzu sehr abgezogen und die übrigen waren mehr oder weniger geschäftsunkundige, zu Aufnahme schriftlicher Arbeiten, insbesondere zu Abfassung von Protokollen unfähige Leute. Die Folgen konnten, um so mehr, als in der Folge die beiden an der Spitze der Verwaltung stehenden Männer sehr nahe Verwandte waren und dieses Verhältniß an und für sich schon manche Nachtheile mit sich führen mußte, nicht außen bleiben. Nicht selten mußte die Verwaltungsbehörde, und zwar mit Recht, das tumultuarische und völlig planlose Verfahren nnd Gebahren der Stadtverordneten rügen. Oft wohnte sowohl der Protokollant, als auch die gesetzlich erforderte Anzahl von Mitgliedern des Collegiums den Versammlungen nicht bei, und die Protokolle wurden, nachdem dann und wann mit dem einen oder dem andern, oder einigen der Mitglieder Rücksprache genommen worden war, ohne